

BGer 9C 676/2009 vom 17. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_676_2009

FR: TF 9C 676/2009 du 17 décembre 2009

IT: TF 9C 676/2009 del 17 dicembre 2009

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente, Revision), | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung), die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28 Abs. 2 IVG [ebenfalls in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung] in Verbindung mit Art. 16 ATSG ; BGE 130 V 343 Erw. 3.4 S. 348; 128 V 29 Erw. 1 S. 30; 104 V 135 Erw. 2a und b S. 136) sowie die Revision von Invalidenrenten bei wesentlicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 ATSG) richtig dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

E. 3

Des Weiteren gelangte die Vorinstanz - wobei es die hievor (E. 1) angeführte Kognitionsregelung zu beachten gilt - insbesondere gestützt auf die eingangs erwähnte psychiatrische Expertise zum zutreffenden Schluss, dass bis zur Begutachtung durch Dr. B._____ im Oktober 2006 insofern eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit eingetreten war, als die Kriterien einer phobischen Störung nach dem Klassifikationssystem ICD-10 nicht mehr erfüllt sind und der Beschwerdeführerin fortan die Verrichtung einer intellektuell wenig anspruchsvollen Erwerbstätigkeit (als Hilfsarbeiterin oder Bürohilfskraft) wieder uneingeschränkt zumutbar wäre. Mangels einer verbliebenen Erwerbseinbusse haben IV-Stelle und kantonales Gericht die Rente zu Recht revisionsweise aufgehoben. Sämtliche in der Beschwerde ans

Bundesgericht erhobenen Einwendungen vermögen an dieser Betrachtungsweise nichts zu ändern: Die im angefochtenen Entscheid einlässlich begründete Beweiswürdigung als solche (einschliesslich der antizipierten Schlussfolgerung, wonach keine weiteren medizinischen Abklärungen erforderlich seien) beschlägt Fragen tatsächlicher Natur und ist daher für das Bundesgericht verbindlich (E. 1 hievor), zumal von willkürlicher Abwägung durch die Vorinstanz oder anderweitiger Rechtsfehlerhaftigkeit im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG nicht die Rede sein kann. Soweit in der Beschwerdeschrift die Untersuchungsdauer anlässlich der psychiatrischen Exploration bemängelt wird (die Versicherte veranschlagt sie auf 50 Minuten), ist auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach es für den Aussagegehalt eines medizinischen Gutachtens grundsätzlich nicht auf die Dauer der Untersuchung ankommt; massgebend ist in erster Linie, ob die Expertise inhaltlich vollständig und im Ergebnis schlüssig ist (Urteil 9C_55/2009 vom 1. April 2009 E. 3.3 mit Hinweisen). Immerhin muss der für eine psychiatrische Untersuchung zu betreibende zeitliche Aufwand der Fragestellung und der zu beurteilenden Psychopathologie angemessen sein (Urteil I 1094/06 vom 14. November 2007 E. 3.1.1). Mit Blick auf die entsprechenden Vorgaben (der Gutachterin lag ein früherer Arztbericht der Psychiatrischen Universitätsklinik X. _____ vom 30. Dezember 1994 vor, welcher eine mittelschwere phobische Erkrankung bei abhängiger Persönlichkeit und eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestierte), erscheint der für die Begutachtung vom 4. Oktober 2006 betriebene zeitliche Untersuchungsaufwand (wie bereits angeführt, konnte Dr. B. _____ in ihrer inhaltlich vollständigen und restlos überzeugenden Expertise nunmehr weder eine Phobie noch eine weiter dauernde Leistungseinbusse bescheinigen) auf jeden Fall als hinreichend, selbst wenn er sich tatsächlich (nur) über 50 Minuten erstreckt haben sollte.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.